

gedeutet werden, welche den Zweck der Wuhrschließung berechtigt erscheinen lassen :

1. Soll die Rheineinbruchsgefahr dadurch beseitigt werden; dieselbe ist an diesen Stellen am größten, wie die vielfachen Erfahrungen anlässlich der Hochwässer, sowohl auf unserer Seite, wie besonders auf Schweizer Seite und auch auf dem vorarlbergischen Gebiet gezeigt haben.
2. Es ist ferner eine bekannte Tatsache, daß sich bei den Wuhrlücken die Geschiebsmassen der Mittel- und Hochwässer in erheblichem Grade ablagern und so zu der verhängnisvollen Hebung der Rheinsohle stetig beitragen, welche wieder andererseits die Erhöhung der Wuhre bedingt. Sind die Wuhre geschlossen und die Korrekektionslinie durchgeführt, so steht zu erwarten, daß die nunmehr ungebrogene Kraft der Wassermassen das Geschiebe abführen und die Rheinsohle wieder vertiefen kann.
3. Das Rückstauwasser der jetzigen Binnengewässer=Einläufe wird auf ein einziges Einmündungsgebiet beschränkt und endlich ist anzunehmen, daß durch eine zweckmäßige Anlage des Sammelkanales das Gebiet der „Eise“ in längst gewünschter Weise entwässert werden kann.“

Die fürstliche Regierung war nun dem Ersuchen des Landtages nachgekommen und hatte den damaligen Landestechniker Mathausch beauftragt, das gewünschte generelle Projekt auszuarbeiten. Diese Arbeit, welche der beauftragte Beamte zumeist durch wenig brauchbare Leute besorgen ließ, und die bis zum Frühjahr 1895 bereits über 3000 fl. Kosten verursacht hatte, erwies sich als mangelhaft und unbrauchbar, weshalb der Landtag in der Sitzung vom 30. Juli 1895 den Beschluß faßte, die fürstl. Regierung aufzufordern, die Vorarbeiten zu dem generellen Binnenkanalprojekte einstellen zu lassen. Dieses geschah dann auch, nachdem verschiedene von Fachleuten eingeholte Gutachten das Urteil des Landtages bekräftigt hatten.

Auf die weitere Entwicklung der Binnenkanalfrage werden wir feinerzeit zurückkommen.

Auf ein Ansuchen der Gemeinden Gamprin und Eichen wird denselben zur Wiederherstellung der abgebrannten Rheinbrücke bei Bendorf ein 4% Sparkassendarlehen von 5000 fl. bewilligt unter der Voraussetzung, daß die fürstl. Regierung denselben die Einhebung eines Brückengeldes gestatte und daß aber, sobald die Erstellungskosten der